

17. VI. 926. **Auslieferung.** Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

Dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen ist zu schreiben:  
Mit dortigem geschätzten Schreiben vom 8. Juni 1901 habt Ihr um Auslieferung des in Zürich III wohnhaften Konrad Bopp von Dällikon, wegen zwei in der Gemeinde Ebnet verübten Unterschlagungsdelikten, zu Händen Guerer Staatsanwaltschaft, eventuell um hierseitige Übernahme der Strafverfolgung nachgesucht.

Nachdem nun Bopp am 13. dies in seine Auslieferung eingewilligt, hat laut Bericht unseres Polizeikommandos die Zuführung

des Requirirten gleichen Tages an die requirirende Amtsstelle stattgefunden und sind gleichzeitig die bezüglichen Untersuchungsakten dem Transporte beigegeben worden.

---